

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11	Dienstag, den 22. März	2016
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 2016	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditkommission. 642-1	97
10. 3. 2016	Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung 63-1	98
15. 3. 2016	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Ottensen (Soziale Erhaltungsverordnung Ottensen). 2130-1-3	98
15. 3. 2016	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung und zur Änderung der Arbeitszeitverordnung 2030-1-80, 2030-1-87	101
15. 3. 2016	Elfte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung 2136-1-2	103

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditkommission Vom 10. März 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Kreditkommission vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 154), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch „vorsitzenden“ ersetzt.
 - 1.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Vorsitzenden der für den Haushalt und die Wirtschaft zuständigen Ausschüsse der Bürgerschaft werden als beratende Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen, in denen über Sicherheitsleistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 beraten wird, die in Einzelfällen oder kumuliert an eine Empfängerin oder einen Empfänger eine Summe von 10 Millionen Euro übersteigen. Ist ein beratendes Mitglied verhindert, so kann es eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen oder eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Vertreterin bzw. der Vertreter muss der Geschäftsstelle der Kreditkommission vor der Sitzung namentlich mitgeteilt werden. Im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen gemäß der Geschäftsordnung der Hamburgischen

Bürgerschaft. Die Stellungnahme ist dem vorsitzenden Mitglied der Kreditkommission vor der Sitzung zu übersenden.“

- 1.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 1.4 Hinter dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für die beratenden Mitglieder.“
- 1.5 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.
- 1.6 In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch „vorsitzende“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank muss fachlich dazu geeignete dritte Stellen mit der Beurteilung einzelner Fördervoraussetzungen beauftragen, wenn sie an der Gewährung einer Finanzierungshilfe durch die Kreditkommission ein wirtschaftliches Interesse hat.“

Ausgefertigt Hamburg, den 10. März 2016.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Vom 10. März 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 14 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 11 wird durch folgende Nummern 11 und 12 ersetzt:

- „11. globale Mehrkosten,
12. globale Minderkosten.“

2. In Satz 5 wird die Bezeichnung „Nummern 1 bis 10“ durch die Bezeichnung „Nummern 1 bis 11“ ersetzt.

§ 2

§ 1 ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden. § 14 Absatz 3 LHO vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) ist bis einschließlich des Haushaltsjahrs 2016 weiter anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. März 2016.

Der Senat

Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
für ein Gebiet im Stadtteil Ottensen
(Soziale Erhaltungsverordnung Ottensen)
Vom 15. März 2016

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer roten Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), bedarf.

- (2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Hohenzollernring – Friedensallee – West- und Nordgrenze des Flurstücks 1338 (Friedensallee 122, 124, 126), über die Flurstücke 1340 und 1341 (Friedensallee 120 und 118), Nordgrenzen der Flurstücke 1344, 1345 und 1347 (Friedensallee 116, 114, 112 und 110), Westgrenzen der Flurstücke 1349, 1350, 1351, 1352 und 1353 (Hohenzollernring 103, 105, 107, 109, 111 und 111a), über das Flurstück 1354, Westgrenzen der Flurstücke 1355, 1356, 1357 und 1358 (Hohenzollernring 115, 115a, 117, 119 und 121), über das Flurstück 1359 (Friedensallee 118a), West- und Nordgrenze des Flurstücks 1359, Nordgrenze des Flurstücks 3031 (Hohenzollernring 123), über den Hohenzollernring, Nordgrenzen der Flurstücke 1365 und 1366 (Hohenzollernring 140, 142 und 144) – über die Daimlerstraße

– Westgrenze der Flurstücke 1697 und 1696 (Daimlerstraße 40, 42 und 38), Nordgrenze des Flurstücks 1695 (Daimlerstraße 36), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1692 (Daimlerstraße 30), Nordgrenze des Flurstücks 1681 (Helmholtzstraße 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1679 (Helmholtzstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 1678 (Helmholtzstraße 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22), 1677, 1676 (Bunsenstraße 10, 12/Ohmstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11), 2463 (Ohmstraße), 1674 (Bunsenstraße 6, 8/Ohmstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12), 1673, 1672 (Bunsenstraße 2, 4/Borselstraße 19, 21, 23, 25, 27, 29), 1660 – Borselstraße – Völkersstraße – Westgrenze des Flurstücks 1649 (Völkersstraße 2), über die Flurstücke 1650, 1651 und 1652 (Bahrenfelder Straße 241, 243, 245, 247, 255, 257, 259), Westgrenze des Flurstücks 1653 (Bahrenfelder Straße 261), über das Flurstück 1654 (Bahrenfelder Straße 263, 265, 267), West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1655 (Bahrenfelder Straße 273, 271, 269), Ostgrenzen der Flurstücke 1654, 1653, 1652, 1651 und 1650 (Bahrenfelder Straße 267, 265, 263, 261, 259, 257, 255, 247 und 245, 243, 241) – über die Bahrenfelder Straße – Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 2735 (Bahrenfelder Straße 250) und 3964, Nordgrenze des Flurstücks 2939 (Barnerstraße 34, 34a, 34b, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1776 (Barnerstraße 30, 32), Nordgrenzen der Flurstücke 1778 und 1779 (Barnerstraße 26, 24 und 24a), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4915, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4916 (Barnerstraße 20, 22), Südgrenzen der Flurstücke 1779, 1778, 1777, 1776, 2939, 2760 und 3964 (Barnerstraße 24, 26, 28, 30, 32, 34, 34a, 34b und 36 – Barnerstraße – über die Bahrenfelder Straße – Südostgrenzen der Flurstücke 2862 (Barnerstraße 42/Bahrenfelder Straße 215), 2898 (Borselstraße 8), 1556, 1555 und 1553 (Barnerstraße 48, 50, 52, 54 und Barnerstraße 56/Friedensallee 34a) – über die Friedensallee – Nordostgrenze des Flurstücks 1576 (Behringstraße), Nordostgrenzen der Flurstücke 4305, 3564 und 3637 (Friedensallee 9 und 7, 5, 3, 1/Bergiusstraße 4), Nordostgrenzen der Flurstücke 215 (Bergiusstraße) und 222 (Bahrenfelder Straße 161, 159/Bergiusstraße 1, 3, 5/Nöltingstraße 4, 6, 8) – Nöltingstraße – Piependreierweg – Ostgrenzen der Flurstücke 3873 (Piependreierweg 8, 10/Nöltingstraße 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45) und 247 (Ottenser Hauptstraße 32), Nordgrenze des Flurstücks 248 (Ottenser Hauptstraße 30), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 249 (Ottenser Hauptstraße 28) – Ottensener Hauptstraße – Westgrenzen der Flurstücke 476, 474, 473 und 4702 (Große Rainstraße 2, 4/Ottenser Hauptstraße 24 sowie Große Rainstraße 16 und 18), West- und Nordgrenze des Flurstücks 4837 (Große Rainstraße 20), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4673, Ostgrenze des Flurstücks 4677 (Ottenser Hauptstraße 20), über das Flurstück 4678, Ostgrenze des Flurstücks 4678 – über die Ottenser Hauptstraße – Nordgrenze der Flurstücke 517 (Stangestraße), 516, 515 und 495 (Ottenser Hauptstraße 13, 11 und 9), Nordgrenzen der Flurstücke 494 (Am Felde) und 492 (Am Felde 150/Ottenser Hauptstraße 7 und 5) Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 491 (Ottenser Hauptstraße 3), über das Flurstück 489 und Südgrenze des Flurstücks 489 (Am Felde 136, 138 und 140) – Am Felde – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 487 – Am Felde –

Lobuschstraße – Ostgrenzen der Flurstücke 609 und 610 (Lobuschstraße 38/Museumstraße 31 und Museumstraße 29, 27), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 612 (Museumstraße 25/Braunschweiger Straße 11), Südgrenzen der Flurstücke 619 und 621 (Braunschweiger Straße 7 und Winterstraße) – über die Braunschweiger Straße – Ostgrenze des Flurstücks 662 (Braunschweiger Straße 6), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 658 (Am Felde 22), über das Flurstück 3951 (Am Felde 18), Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 4215 und 4251 (Am Felde 16 und 12) – Am Felde – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 667 (Am Felde 2/Ottenser Marktplatz 9), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 664 (Ottenser Marktplatz 15), Südgrenzen der Flurstücke 665 und 666 (Ottenser Marktplatz 13 und 11) – über den Ottenser Marktplatz – Südgrenzen der Flurstücke 749, 771, 770, 769, 768, 767, 766, 765, 764, 763, 762 und 3605 (Holländische Reihe 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24 und Holländische Reihe 28, 30/Rothestraße 16), Südgrenze des Flurstücks 69 (Rothestraße), Südgrenzen der Flurstücke 61, 59, und 58 (Rothestraße 23/Holländische Reihe 36, 38 und Holländische Reihe 40, 42, 44, 46, 48), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 57 (Holländische Reihe 50), Südgrenzen der Flurstücke 56, 47, 46 und 33 (Holländische Reihe 52, Prahlsstraße, Holländische Reihe 54 und Holländische Reihe 56, 58/Große Brunnenstraße 18) – über die Große Brunnenstraße – Südgrenzen der Flurstücke 1042, 1041, 1040, 1039, 1038, 2524, 1037, 1036, 1035, 1034, 1056, 1169 (Bernadottestraße 2/Große Brunnenstraße 11, Bernadottestraße 6, 8, 10, 12, 14, 14a, 14b, 16, 18, 20 sowie Arnoldstraße und Fischers Allee), Südgrenzen der Flurstücke 1203, 1204, 1205, 1206, 1207 und 1208 (Fischers Allee 37, Bernadottestraße 22, 24, 26, 26a-e, 28, 32 und Tönsfeldtstraße) sowie Südgrenzen der Flurstücke 1218 und 1219 der Gemarkung Ottensen (Tönsfeldtstraße 40/Bernadottestraße 36, 38, 40 und Bernadottestraße 42/Hohenzollernring 22a).

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

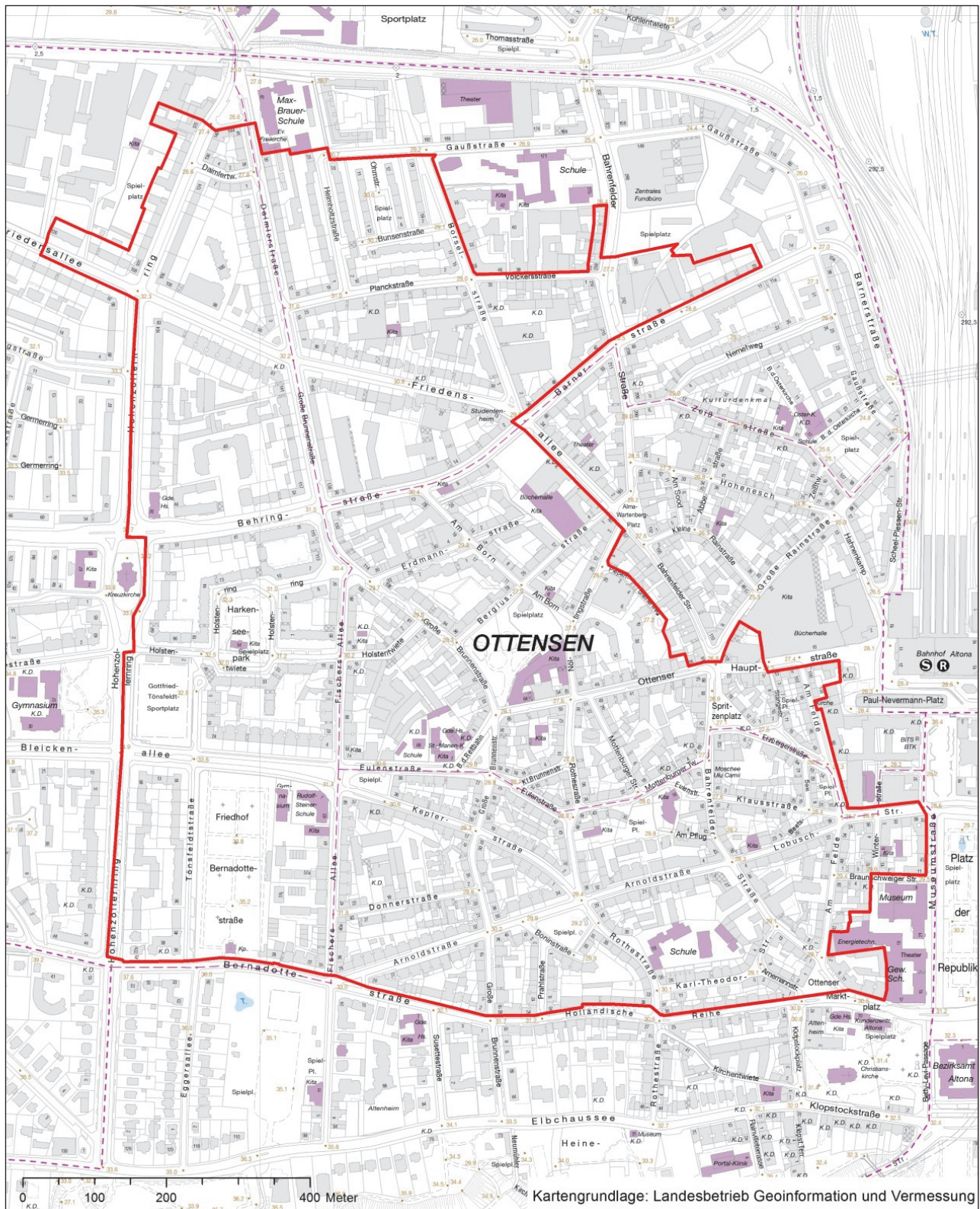
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 15. März 2016.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung Ottensen

— Grenze des Gebietes



Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung
und zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 15. März 2016

Artikel 1

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung**

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), wird verordnet:

Die Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 8. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht für den unionsrechtlichen Urlaubsanspruch nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9).“
2. Die §§ 5 bis 10 werden §§ 4 bis 9.
3. Der neue § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Berechnung nach Arbeitstagen und Rundung

- (1) Der Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beamtin oder der Beamte Dienst zu verrichten hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, wird nur der Arbeitstag berechnet, an dem sie begonnen hat. Satz 3 gilt nicht, wenn für die Beamtin oder den Beamten an einem Kalendertag zwei Dienstschriften beginnen und die zweite an einem anderen Kalendertag endet, sowie für Dienstschriften von einer Dauer von 24 Stunden. Auf Werktage fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden nicht berechnet.
- (2) Urlaubsansprüche nach dieser Verordnung werden ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen berechnet. Ein am Ende der Berechnung des zustehenden Erholungsurlaubs verbleibender Teil eines Tages von mindestens 0,50 wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet, ein geringerer Teil bleibt unberücksichtigt.“
4. Im neuen § 5 Satz 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
5. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 6“ durch die Textstelle „§ 5“ ersetzt.
 - 5.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „§ 7“ durch die Textstelle „§ 6“ ersetzt.
 - 5.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „dieser Verordnung in der bis zum 30. April 1986 geltenden Fassung“ durch die Textstelle „der Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamten vom 22. Februar 1972 (HmbGVBl. S. 45) in der am 30. April 1986 geltenden Fassung“ ersetzt.
6. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „§§ 6, 8 und 9“ durch die Textstelle „§§ 5, 7 und 8“ ersetzt.
 - 6.2 Absatz 4 wird aufgehoben.

- 6.3 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- 6.4 Im neuen Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 6.5 Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
7. Hinter dem neuen § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Urlaubsdauer bei Übergang von Voll- zu Teilzeit

(1) Bei einem Übergang von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung mit einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage bleibt der bis dahin erworbene unionsrechtlich gewährleistete Urlaubsanspruch (§ 3 Satz 3) je Urlaubsjahr, der zu diesem Zeitpunkt nicht verfallen ist, unberührt, soweit er aus einem der folgenden Gründe nicht erfüllt werden konnte:

1. Ablehnung oder Widerruf des Erholungsurlaubs,
 2. durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesene Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit (§ 67 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes),
 3. Beschäftigungsverbot nach §§ 1 bis 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung, sowie eine sich unmittelbar daran anschließende Elternzeit nach der Hamburgischen Elternzeitverordnung (HmbEltZVO) vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 370, 2016 S. 38), in der jeweils geltenden Fassung und
 4. begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Urlaubsanspruch, der über den Urlaubsanspruch hinausgeht, der nach Absatz 1 unberührt bleibt, ist ab dem Zeitpunkt des Übergangs im selben Verhältnis zu verringern wie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „§§ 6 bis 10“ durch die Textstelle „§§ 5 bis 10“ ersetzt.
 - 8.2 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter ohne Bezüge beurlaubt, wird der Urlaub nach den §§ 5 bis 10 für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung um ein Zwölftel gekürzt.

(4) Bei ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit mit einer Phase vollständiger Freistellung vom Dienst nach § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 15. März 2016 (HmbGVBl. S. 101, 102), in der jeweils geltenden Fassung wird der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel gekürzt.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anrechnung

Ist in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für eine Zeit, für die einer Beamtin oder einem Beamten nach dieser Verordnung Urlaub zusteht, bereits Erholungsurlaub gewährt oder abgegolten worden, so ist dieser anzurechnen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 2 Satz 4 wird die Textstelle „§ 10 gilt“ durch die Textstelle „Die §§ 9 und 10 gelten“ ersetzt.

10.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat die Beamtin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Urlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach Ende des Beschäftigungsverbots im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Im Fall einer sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot anschließenden Elternzeit gilt § 3 Absatz 2 HmbEltZVO.“

10.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

11. Hinter § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen je Urlaubsjahr, der zu diesem Zeitpunkt nach § 13 Absatz 2 nicht verfallen ist, von Amts wegen abzugelten. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. Für die Berechnung des Mindesturlaubs sind § 4 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absätze 1 bis 3, § 10 sowie § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Im Urlaubsjahr bereits gewährte Urlaubstage einschließlich Zusatzurlaubstage sind vom Mindesturlaubsanspruch für dieses Jahr in Abzug zu bringen, auch wenn es sich dabei um Urlaubsansprüche aus Vorjahren handelt. § 11 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Darüber hinausgehende etwaige Erholungsurlaubs- oder Zusatzurlaubsansprüche werden nicht abgegolten.

(2) Der Abgeltungsbetrag je nicht genommenem Urlaubstag entspricht dem anteiligen Bruttobezug eines Arbeitstages. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der zustehenden Bruttobesoldung der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Bruttobesoldung ist anhand der Dienstbezüge gemäß § 2 Absatz 1 und der sonstigen Bezüge gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 224), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages ist die Summe dieser Bruttobezüge durch die Anzahl der in den Zeitraum nach Satz 2 fallenden Kalendertage zu dividieren und anschließend mit der Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage zu multiplizieren.

(3) Der Abgeltungsanspruch verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird. Der Abgeltungsanspruch geht bei Tod der

Beamtin oder des Beamten auf die Erbin oder den Erben oder die Erbinnen oder Erben über.

(4) Bei Tod während des aktiven Beamtenverhältnisses ist der ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Mindesturlaub je Urlaubsjahr, der zu diesem Zeitpunkt nach § 13 Absatz 2 nicht verfallen ist, von Amts wegen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 gegenüber der Erbin oder dem Erben oder den Erbinnen oder Erben abzugelten.“

12. Die bisherigen §§ 14 bis 17 werden §§ 15 bis 18.

13. Der neue § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Der übertragene Urlaub ist spätestens im zwölften Urlaubsjahr nach der Geburt des letzten Kindes, bei Wegfall der Personensorge im folgenden Urlaubsjahr, anzutreten; nicht genomener Urlaub verfällt. § 13 Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Vierte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Auf Grund von § 61 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), wird verordnet:

Die Arbeitszeitverordnung vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 279, 404), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Beamtin und der Beamte werden in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag im Sinne des § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEurIVO) vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 15. März 2016 (HmbGVBl. S. 101), in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt.“

1.2 In Absatz 4 wird die Bezeichnung „HmbEurIVO“ durch die Bezeichnung „HmbEurIVO“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Schutzvorschriften

(1) Für jugendliche Beamtinnen und Beamte gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368, 1378), in der jeweils geltenden Fassung eine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Schutzvorschriften der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. März 2016.

Elfte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 15. März 2016

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102, 104), und § 2 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird verordnet:

§ 1			„Striepenweg	Harburg“
Die Anlage zu § 1 (Wegereinigungsverzeichnis) der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:			von Rehrstieg bis Tempoweg einschließlich Verbindungswege zur S-Bahn bei Haus Nr. 31 und 41	002
1. Die folgenden Eintragungen werden gestrichen:			sonst	001
„Ericus	002	Hamburg-Mitte“	„Tibarg	Eimsbüttel“
„Landwehrplatz	002	Hamburg-Mitte“	von Niendorfer Marktplatz bis Wendlohstraße, beide Seiten einschließlich Bereich Fußgängerzone bis Einmündung Zum Markt	006
2. Die Eintragungen zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:			von Zum Markt bis An der Lohe, beide Seiten	002
„Elbgaustraße		Eimsbüttel“	Verbindungsweg zur Paul-Sorge-Straße	003
von Bahnunterführung bis gegenüber Dammstraße, beide Seiten	005		Verbindungsweg zum Niendorfer Kirchenweg	001
von Weidplan bis Kieler Straße	002		Marktplatz zwischen Tibarg, Zum Markt und Garstedter Weg	001
von Kieler Straße bis Dammstraße	002		Tiecksweg	001
„Emder Straße		Hamburg-Mitte“	„Volksparkstraße	001
von Ostfrieslandstraße bis Brackweg, beide Seiten	001		ausschließlich Haus Nr. 69–75	
„Heilwigstraße		Eimsbüttel/ Hamburg-Nord“	ausschließlich Stichstraße bei Haus Nr. 50–58a	Eimsbüttel“
von Kellinghusenstraße bis Heilwigbrücke, beide Seiten	002			
sonst	001			
„Hummelsbüttler Hauptstraße		Wandsbek“	3. Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:	
von Bezirksamtsgrenze bis gegenüber Stiegtück ausschließlich Stichstraße bei Haus Nr. 18	001		„Reichsbahnstraße	Eimsbüttel“
von Immenredder bis Bezirksamtsgrenze	001		von Ottensener Straße bis Kroonsaalsweg	001
„Knoopstraße	003	Harburg“	„Weidplan	Eimsbüttel“
„Schadesweg	001	Hamburg-Mitte“	von Elbgaustraße bis Einmündung Weidplan	005
„Statthalterplatz		Altona“	von Einmündung Weidplan bis Elbgaustraße	002
von Jeppweg bis Falckweg	002			
von Falckweg bis Reventlowstraße	002			
sonst	005			

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Hamburg, den 15. März 2016.

Die Behörde für Umwelt und Energie

